

B E S C H L U S S

Durch einen organisatorischen Irrtum war eine - bereits beschlossene - Änderung der Satzung des Taekwondo- Vereins nicht zur notariellen Be- glaubigung gelangt.

In der heutigen - eigens für diesen Zweck einberufenen - Versammlung der Gründungsmitglieder ist es zu folgendem Beschluss gekommen:

Die geänderten Paragraphen "1" und "3" der Satzung vom
03. 03.1988

werden - in der mit Herrn Edler abgesprochenen Fassung - in der nächsten HV des Vereins zur Verabschiedung vorgelegt und daran anschließend unverzüglich zur Eintragung in das Registergericht Lemgo gebracht.

Versammlungsgegenstand:

Zusatz zu "§1":

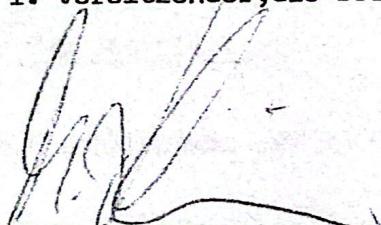
".. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung"

Änderung des "3":

"Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen- und erwerbswirtschaftliche Zwecke."

Laut Auskunft des Herrn Edler, vom FA Lemgo, genügt die Satzung nach dieser Änderung in vollem Umfang den Anforderungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit.

Ich, Michael Derbyshire, stelle hiermit in meiner Funktion als
1. Vorsitzender, die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.



Michael Derbyshire
1. Vors. und verantw.
Schriftführer



Helmut Klein
2. Vors.

Oliver Eckardt
Oliver Eckardt
Jugendwart

Elke Scholz
Frauenwartin
Elke Scholz

Rainer Pütsch

S A T Z U N G

I. Name, Sitz und Zweck des Vereines

§ 1

Der Taekwondo- Verein in Lemgo führt als Verein den Namen

" TAEKWONDO LEMGO e. V. "

Er hat seinen Sitz in Lemgo und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Lemgo eingetragen. Er ist Mitglied des Landessportbundes in Nordrhein-Westfalen e. V. und der einzelnen Landesfach- und Spaltenverbände.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung ".

§ 2

Der Verein fördert den Taekwondo Sport nach den Grundsätzen des Amateur-sportes. Die körperliche und charakterliche Erziehung der Jugend, aber auch der Erwachsenen, ist sein besonderes Anliegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Parteipolitisch, konfessionell und rassistisch ist der Verein neutral.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen- und erwerbswirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

II. Das Geschäftsjahr

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

III. Die Mitgliedschaft

§ 7

em Verein gehören an:

1. ausübende Mitglieder (Aktive)
2. unterstützende Mitglieder (Passive)
3. Jugendmitglieder

§ 8

Grundsätzlich kann jede natürliche Person ab dem 7. Lebensjahr Mitglied werden. Sie hat Stimmrecht bei allen Versammlungen und das Recht auf Benutzung der vereinseigenen Sportgeräte sowie der gesellschaftlichen Einrichtungen. Ausübende Mitglieder können werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9

Unterstützende Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Verein fördern wollen. Sie haben Anteil am Vermögen des Vereins (siehe § 8).

§ 10

Jugendmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Jugendmitglieder zwischen 10 - 18 Jahren wählen einen Jugendsprecher, sie sind außerdem zur Benutzung der Sportgeräte und der gesellschaftlichen Einrichtungen unter Beachtung der Bestimmungen des Jugendsschutzgesetzes berechtigt. Der Jugendsprecher ist voll stimmberechtigt. Die Zugehörigkeit als Jugendmitglied erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

III. Erwerb der Mitgliedschaft

§ 11

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 6. Lebensjahres werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht voll geschäftsfähiger natürlicher Personen ist die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Vorstand kann die Aufnahme von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen.

III. 2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen dieser Satzung und der nach Notwendigkeit zu erlassenen Hausordnung die sportlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen, das Stimmrecht auszuüben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie sind verpflichtet, die Satzung und Hausordnung zu befolgen und Beiträge und evtl. Umlagen pünktlich zu zahlen.

Ein sonst stimmberechtigtes Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn die Beschußfassung die Vornahme eines mit ihm oder die Führung eines Rechtsgeschäfts zwischen ihm und dem Verein betrifft (z.B. die Übernahme einer Stellung als hauptamtlicher Trainer, Anstellung als Hausmeister usw.). Bei Beschlüssen über Entlastung ruht das Stimmrecht der Beteiligten.

§ 13

Die geldlichen Verpflichtungen bestehen in der Zahlung von:

1. Eintrittsgeld oder Aufnahmegebühr,
2. Monatsbeiträgen,
3. sonstigen Umlagen (z.B. Jahressichtmarken, Passgebühren usw.)

Die zu zahlenden Eintrittsgelder, Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge und Umlagen werden alljährlich auf der Jahreshauptversammlung im voraus festgesetzt.

Der Vorstand ist berechtigt, auf besonderen Antrag hin die Zahlung von Monatsbeiträgen und evtl. Umlagen befristet zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 14

Die Beschlüsse der Versammlung werden, soweit es die Satzung nicht anders vorsehen kann, mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Bei Satzungsänderung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15

Über jede Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist innerhalb einer Woche zu erstellen und hat den Versammlungsverlauf, sowie die gefaßten Beschlüsse mit der Zahl der dafür gegebenen Stimmen zum Gegenstand. Jede Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung vorzulegen. Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in das Protokollbuch zu gewähren. Der Schriftführer führt auch den Nachweis über die Mitgliederanwesenheit, sowie über die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.

III. 3. Kündigung der Mitgliedschaft

§ 16

Die Kündigung der Mitgliedschaft muß schriftlich an den 1. Vorsitzenden bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vierteljährlich erfolgen.

III. 4. Form und Frist der Einberufung von Mitgliederversammlungen

§ 17

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder, vom Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind.

Die schriftliche Einladung an alle Mitglieder kann entfallen, wenn 8 Wochen vor Versammlungsbeginn die ordentliche Mitgliederversammlung durch Aushang im Vereinskasten und durch Aushang während der Trainingszeiten bekanntgegeben wird.

IV. Der Vorstand

§ 18

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Es können höchstens 2 Ämter vom selben Mitglied bekleidet werden.

Der Vorstand besteht aus dem "geschäftsführenden" und dem "erweiterten" Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. 1. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Sportwart

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. 2. Kassierer
2. 1. Jugendwart
3. 2. Jugendwart
4. Mädel- oder Frauenwartin
5. Pressewart
6. Sozialwart

und der für die einzelnen Aufgaben bestimmten Obaleute, die der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommisarisch einsetzen kann, dann aber von ihr mit einfacher Mehrheit gewählt werden können.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Entscheidungsfunktion. Im Innenverhältnis soll jedoch der erweiterte Vorstand zur Beratung mit herangezogen werden.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der weise beschränkt (§ 26 Abs.2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 4.000 DM die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jeder allein ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein soll jedoch der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

§ 19

Die Vorstandsmitglieder werden in der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder müssen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Bei Stimmen- gleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 20

Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann auf Beschuß der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Erforderlich ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Abstimmung ist dem Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so findet durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.

§ 22

Der Vorstand führt nach innen und außen die Verwaltung des Vereins, wählt die Vertreter in die Verbände und entscheidet in allen, nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Der 1. & 2. Vorsitzenden sind insbesondere berechtigt, im Rahmen der Satzung und evtl. Hausordnung Hausverbot zu verhängen und den Ausschluß aus dem Verein auszusprechen.

Insbesondere hat der Vorstand das Recht, auf Berufung der Sport-, Rechts- und Strafordnung des Vereins, Strafen auszusprechen.

Gegen die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, in den eigenen und gemieteten Räumen das Hausrecht auszuüben.

§ 23

Der Vorstand versammelt sich so oft, wie es die Angelegenheiten der Abteilung erfordern, oder wenn es von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand kann Mitglieder und Gäste zur Beratung einladen und an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen lassen. Der Vorstand ist auch berechtigt zu seiner Unterstützung und für Sonderaufgaben beratende Ausschüsse zu bilden, denen auch Mitglieder angehören können, die nicht im Vorstand sind. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder des "geschäftsführenden" Vorstandes anwesend sind. Zu Vorstandssitzungen muß ordnungsgemäß (schriftlich mindestens 3 Tage vorher) eingeladen werden.

Die Sitzungen des Vorstandes leitet der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimmen in allen Ausschüssen. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

V. Satzungsänderungen

§ 24

Satzungänderungen können nur auf einer Versammlung vorgenommen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht und wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür aussprechen.

VI. Auflösung des Vereins

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck schriftlich einberufenen außerordentlichen Versammlung mit 2/3 aller dem Taekwondo-Verein angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.

Die Abstimmung ist namentlich.

Sind in einer Auflösungsversammlung nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue außerordentliche Versammlung mit dem Hinweis einzuberufen, das die in dieser Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl befugt sind, die Auflösung mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

Bei Auflösung des Taekwondo-Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lemgo, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Lemgo, den 03.03.1988

Der Gründungsvorstand

(1. Vorsitzender) (2. Vorsitzender) (Schriftführer)

Michael Derbyshire Helmut Klein Rainer Putscher

(1. Kassenwart) (2. Kassenwart) (1. Sportwart)

Helmut Klein Michael Derbyshire Thomas Senke

(1. Jugendwart) (2. Jugendwart) (Frauenwartin)

Oliver Eckardt Christoph Posselt Elke Scholz

(Pressewart) (Sozialwart) (2. Sportwart)

Oliver Eckardt Christoph Posselt Elke Scholz